



**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Außenstelle Hannover -
Landesjugendamt**

Grundsätze für die Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften/Vereinspflegschaften gemäß § 54 SGB VIII

Beschluss des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom ...

1. Grundlagen

Der § 54 SGB VIII regelt die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften. Dabei ist ausdrücklich geregelt, dass die Erlaubnis zur Übernahme einer Vereinsvormundschaft / Vereinspflegschaft zu erteilen ist (gebundener Verwaltungsakt), wenn der antragstellende, rechtsfähige Verein gewährleistet, dass er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichert hat,
2. sich planmäßig um die Gewinnung von Einzelvormündern, Einzelpflegern und Beiständen bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, sie fortbildet und berät,
3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Vereinsvormundschaften oder -pflegschaften erfordern verantwortliches Handeln in erzieherischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

2. Zuständigkeit

Sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften durch einen rechtsfähigen Verein nach § 54 Abs. 1 SGB VIII ist gemäß §§ 85 Abs.2 Nr. 10 und 87 d Abs. 2 SGB VIII der überörtliche Träger, in dessen Bereich der antragstellende Verein seinen Sitz hat.

Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe werden in Niedersachsen entsprechend des Nds. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII i.d.F. vom 24.12.2014 für diese Aufgabe vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt FB I wahrgenommen.

3. Grundsätzliche Voraussetzungen

Vormundschaften und Pflegschaften kann ein Verein nur dann übernehmen, wenn er gemäß § 21 BGB als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist. Die Satzung des Vereins muss das Aufgabenfeld nach § 54 SGB VIII (z. B. Übernahme von Vormundschaften / Pflegschaften) vorsehen.

Der Verein muss über mehrere ehrenamtlich tätige Mitglieder und geeignete Mitarbeiter/-innen verfügen. Die Zahl der ehrenamtlich tätigen Mitglieder und der geeigneten Mitarbeiter/-innen muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der geführten Pflegschaften oder Vormundschaften stehen.

Der rechtsfähige Verein hat eine ordnungsgemäße Kassen- Wirtschafts- und Vermögensverwaltung der Mündelangelegenheiten und eine unabhängige Prüfung dieser Rechnungslegung vor der Entlastung sicherzustellen.

4. Antragsverfahren

Der Antrag auf Erlaubniserteilung ist beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendamt zu stellen.

Der Antrag ist von dem nach der Satzung vertretungsberechtigten Vorstand oder dem vertretungsberechtigten Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin zu unterzeichnen und beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt einzureichen. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Nachweis der Rechtsfähigkeit des Vereins durch Registerauszug;
- Vereinssatzung aus der eine konkrete Aufgabenformulierung, nämlich Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige, hervorgeht;
- ggf. Stellungnahme des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege;
- Stellungnahme des Jugendamtes, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat;
- Stellungnahme des Vormundschaftsgerichtes, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller überwiegend tätig ist;
- Angaben über die Anzahl der haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie über etwaig tätige ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- Nachweis über die Ausbildung, den Berufsweg und besondere Erfahrungen sowie Führungszeugnisse bezüglich der sozialen Fachkräfte, die mit der Vormundschaft oder Pflegschaft betraut werden sollen (vgl. Ziff. 6);
- Angaben zur Beaufsichtigung und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (vgl. Ziff. 6);
- Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf der Grundlage des Versicherungsvertrages. Die Versicherung soll sich auf Personen- und Vermögensschäden beziehen und alle möglichen Schäden abdecken, da eine umfassende Haftung im Gesetz geregelt ist (vgl. § 1833 BGB). Zu empfehlen wird daher eine Versicherungssumme von mind. 1 Millionen Euro für Personen- und 50.000 € für Vermögensschäden sein. Das zuständige Vormundschaftsgericht wird Auskünfte über die von ihm als angemessen angesehene Versicherungssumme geben können.
- Konzeption des Vereins, insbesondere ist anzugeben, in welcher Form die Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Erfahrungsaustausch sichergestellt wird, welche Bemühungen unternommen werden hinsichtlich der Gewinnung von Einzelvormündern und Einzelpflegern und wie diese in ihre Aufgaben eingeführt werden. Darüber hinaus ist darzulegen, wie neue Einzelvormünder und Einzelpfleger fortgebildet und beraten werden. Aus der Konzeption muss hervorgehen in welcher Weise der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ermöglicht wird. Angaben zu Kooperationspartnern/Einrichtungen, mit denen zusammengearbeitet wird, zum Nachweis dafür, dass keine Abhängigkeitsverhältnisse oder andere enge Beziehungen zu Einrichtungen bestehen, die mit den Interessen der betreuten Personen kollidieren könnten. So darf z. B. eine Person, die den Mündel in einem Heim des Vereins als Erzieher betreut, nicht die Aufgaben des Vormunds ausüben (vgl. § 1791 a Abs.3 BGB).
- Soweit erforderlich eine Aufstellung über Einrichtungen (z.B. Heime, Tagstätten, Kindertageseinrichtungen), die dem antragstellenden Verein angeschlossen sind bzw. von ihm betrieben werden.
- Tätigkeitsbericht über die Tätigkeit des Vereins in den vergangenen 12 Monaten, soweit möglich.

5. Erteilung der Erlaubnis

Werden die Voraussetzungen des § 54 SGB VIII erfüllt, so hat der Verein nach pflichtgemäßer Prüfung durch das Landesamt einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis in dem von ihm beantragten Umfang. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und bezieht sich auf den in der Anerkennungsurkunde des Vereins als dessen Zuständigkeitsbereich genannten räumlichen Bereich. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen gemäß § 32 Abs. 1 SGB X versehen werden. Teil der Erlaubnis ist eine Verpflichtungserklärung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) und zur persönlichen Eignung von Fachkräften sowie neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern (§ 72 a SGB VIII), die vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt und dem antragstellenden Verein zu unterzeichnen ist. Die Erlaubnis tritt erst in Kraft, wenn die unterzeichnete Verpflichtungserklärung beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendamt eingegangen ist. Darüber ist der Antragsteller zu unterrichten.

Liegen die Voraussetzungen zur Erlaubniserteilung nicht vollständig vor, so kann der Bescheid mit einer Nebenbestimmung gem. § 32 Abs. 1 SGB X versehen werden, sofern im Antrag schlüssig begründet worden ist, dass ein fehlendes Erfordernis (z.B. Einstellung einer hauptamtlichen Fachkraft, Anschluss der entsprechenden Versicherungen) innerhalb einer Frist erfüllt wird. Die für den Vereinssitz zuständigen Vormundschaftsgerichte und Jugendämter sowie die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen und Bremen erhalten eine Mitteilung über die Erlaubniserteilung

6. Fachkräfte / Ehrenamtliche / Fortbildung/ Beaufsichtigung

Der Verein hat eine ausreichende Zahl von beruflich geeigneten angestellten Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen (Fachkräfte) zu beschäftigen. Eine ausreichende Anzahl der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen ist in der Regel nicht gegeben, wenn bei persönlicher Betreuung der Vormundschafts- bzw. Pflegschaftsfälle der Betreuungsschlüssel von 1:30 pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin überschritten wird.

Als geeigneter Mitarbeiter/geeignete Mitarbeiterin gilt, wer über eine abgeschlossene fachliche Ausbildung und einer Berufsfelderfahrung von mindestens einem Jahr verfügt.

Zu den geeigneten Abschlüssen gehören beispielsweise die Fachrichtungen Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaften sowie vergleichbare Abschlüsse. Im Einzelfall kann auch eine große praktische Erfahrung im Berufsfeld ausreichend sein. Es bedarf einer konkreten Einzelfallprüfung und es muss sichergestellt sein, dass der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin hinreichende Kenntnisse für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung hat.

Ein Verein, der ausschließlich ehrenamtliche Personen beschäftigt, erfüllt die Voraussetzungen des § 54 Abs.2 Nr. 2 SGB VIII nicht.

Dem Verein obliegt es, seine Mitarbeiter/-innen zu beaufsichtigen. Er hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter hinreichend fort- und weitergebildet werden. Die Fort- und Weiterbildung muss der Verein nicht selbst betreiben. Er kann sich dazu auch anderer Einrichtungen bedienen.

Den Mitarbeitern des Vereins muss die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches gegeben sein (z.B. durch regelmäßige Teamsitzungen, Arbeitsbesprechungen, Supervision).

Die Personen, die die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beaufsichtigen, müssen für diese Tätigkeit geeignet sein. Insoweit sollten hierzu Darlegungen erfolgen, z. B. durch Angaben zur beruflichen und persönlichen Eignung (Führungszeugnis). Zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen verpflichtet sich der Verein, nur Personen zu beschäftigen oder zu beauftragen, von denen er zu Beginn der Tätigkeit und danach alle fünf Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG vorgelegt bekommen hat.

7. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Verein verpflichtet sich gem. § 72 a Abs. 4 SGB VIII durch Unterzeichnung der dem Erlaubnisbescheid beigefügten Anlage (siehe Ziffer 5) dazu, den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII in entsprechender Weise wahrzunehmen. Der Verein verpflichtet sich, bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung unter Einbeziehung einer Fachkraft im Sinne des § 8 a Abs. 2 eine entsprechende Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen.

8. Tätigkeitsbericht / Konzeption

Der Verein hat dem Niedersächsischen Landesjugendamt sechs Monate nach der Erlaubniserteilung und danach alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr vorzulegen, aus dem sich Angaben zu den o. g. Voraussetzungen ergeben.

Aus ihm muss ferner hervorgehen:

- die Zahl und die Art der übernommenen Vormundschaften und Pflegschaften

- die Zahl der vom Verein in ihre Aufgaben eingeführten, fortgebildeten und beratenen Einzelvormünder/-Pfleger
- Angaben zur Weiterbildung z. B. durch Benennung des Themas der jeweiligen Fortbildung einschließlich Tage und Teilnehmerzahl
- Art und Weise des Erfahrungsaustausches der Fachkräfte
- die Zahl der Fachkräfte und der ehrenamtlich Tätigen
- jede personelle Veränderung bei den Fachkräften

9. Mitwirkungspflichten

Der Verein hat dem Niedersächsischen Landesjugendamt unverzüglich Änderungen, die die Erlaubniserteilung betreffen, mitzuteilen. Dies sind insbesondere:

- Auflösung des Vereins
- Änderung der Satzung
- Änderung der Rechtsfähigkeit des Vereins
- Änderung der rechtlichen Vertretung
- Änderung der Anschrift/Sitzverlegung des Vereins
- Änderung in der Leitung der Arbeit
- Änderung bei den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die als Fachkräfte oder zur Beaufsichtigung tätig sind
- Veränderung in der Art und Höhe der Schadensabsicherung
- Auflösung des Vereins

10. Widerruf der Erlaubnis

Werden Auflagen, die mit der Erlaubnis verbunden sind, nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, so kann gemäß § 47 SGB X die Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften/ -Pflegerchaften widerrufen werden. Bedeutsam sind auch die Verletzung der Pflicht zur Vorlage des Tätigkeitsberichtes (Ziff. 8) sowie eine Verletzung der Mitwirkungspflicht (Ziff. 9).

11. Aufhebung der Erlaubnis.

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei der Erteilung der Erlaubnis vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft gegebenenfalls aufzuheben (§ 48 SGB X).

Stand: 25.05.2016